

**Neufassung nichtamtlich der  
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Stadtwerke Roth“ der Stadt Roth  
vom 22. Februar 2011**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. August 2018

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Roth“ der Stadt Roth**

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

1. Die Stadtwerke Roth werden als organisatorisches, verwaltungsmäßiges und finanzwirtschaftliches gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Roth geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Roth“. Die Stadt Roth tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,- Euro.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Aufgabe der Stadtwerke Roth ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas und Wasser, die Abrechnung von Schmutzwassergebühren sowie der Betrieb eines Freibades und von öffentlichen Parkdecks und Tiefgaragen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammengehören. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
2. Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke Roth im Rahmen der Gesetze, zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben, tätig werden.

3. Die Stadtwerke Roth sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
4. Bei den Versorgungsaufgaben der Stadtwerke sind neben ökonomischen auch ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
5. Die Stadtwerke nehmen die im Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.

### **§ 3**

#### **Für die Stadtwerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7)

### **§ 4**

#### **Die Werkleitung**

1. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke.  
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  - a) die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  - b) wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  - c) die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen.
  - d) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung.
  - e) die Regelungen nach § 2 Abs. 3, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.
  - f) Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.

- g) Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des ersten Bürgermeisters nach Art. 39 GO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere dienstrechtliche Maßnahmen, z.B. Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
3. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.  
Sie hat im Werkausschuss und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.
  4. In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
  5. Die Werkleitung hat den ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

1. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
2. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
  - a) den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
  - b) die Festsetzung privatrechtlicher Versorgungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife.
  - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 14.000,- Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
  - d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von 40.000,- Euro übersteigen.
  - e) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 14.000,- Euro überschreitet.
  - f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 14.000,- Euro überschreiten.

- g) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 27.000,- Euro übersteigt.
- h) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,- Euro beträgt.
- i) die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall beträgt.
- j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.
- k) Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- l) Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

### 1. Der Stadtrat beschließt über

- a) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
- c) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
- d) Berufung und Abberufung des Werkleiters und seiner Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
- g) die Rückzahlung von Eigenkapital.
- h) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
- i) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
- j) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten.

k) Änderung der Rechtsform der Stadtwerke

2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters**

1. Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen der Stadtwerke. Er führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf den Werkleiter übertragen hat.
2. Der Erste Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Mitwirkung des für das Finanzwesen zuständigen Gemeindebediensteten (Kämmerer)**

1. Die Werkleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten.
2. Die Werkleitung hat die Zwischenberichte der Stadtwerke dem Kämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Minderbeträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Kämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Roth“.

2. Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter unter dem Zusatz „in Vertretung (i.V.)“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag (i.A.)“.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt unbeschadet einer Innenrevision der Stadtwerke die in Art. 107 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Roth vom 12. September 1987 außer Kraft.

Roth, den 28. August 2018  
STADT ROTH  
gez. Ralph Edelhäuser  
Erster Bürgermeister

### Hinweis:

Die Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.  
Die Satzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 28.08.2018 geändert.  
In der vorstehenden nichtamtlichen Fassung, wurden diese Änderungen eingearbeitet.

Roth, *28.01.2019*  
STADT ROTH

  
Ralph Edelhäuser  
Erster Bürgermeister

Roth, *28.01.2019*  
STADTWERKE ROTH

  
Martin Kuhhüser  
Werkleiter